

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de Erscheinungstag: 30. September 2022 • Ausgabe: 10/2022



Herbstgrüße aus Mettelwitz

Nächster Erscheinungstermin:
1. November 2022
Nächster Redaktionsschluss:
16. Oktober 2022

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
 13.30 bis 17.30 Uhr
 Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr
 13.30 bis 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19

Montag 09.00 bis 11.00 Uhr
 Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
 13.30 bis 17.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr und
 13.30 bis 15.30 Uhr
 Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen

Gesetzlicher Vertreter:

Bürgermeister Christian Bartusch

Postanschrift/Kontakt:

Stadtverwaltung Nossen

Markt 31 | 01683 Nossen

Telefon: 035242/434-0

Fax: 035242/43411

E-Mail: stadt@nossen.de

Verantwortlich für amtliche

Bekanntmachungen der Stadt Nossen:

Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:

Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45

E-Mail: amtsblatt@nossen.de

Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
 amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Titelfoto: C. Bartusch

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal-

und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland

Gottfried-Schenker-Straße 1

09244 Lichtenau/OT Ottendorf

Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299

E-Mail: info@riedel-verlag.de

www.riedel-verlag.de

Geschäftsführer: Hannes Riedel

Es gilt die aktuelle Preisliste 2022.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen).

Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ **Bekanntmachung**

Die 38. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 6. Oktober 2022, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Markt 31 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen.

■ **Tagesordnung**

I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Beschluss zur Feststellung eines wichtigen Grundes zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat
3. Vergabe von Leistungen zur Digitalisierung der Oberschule Nossen und der Grundschulen Nossen und Raußnitz – gebündelte Beschaffung von digitalen Tafelsystemen u. ä.
4. Kooperationsvereinbarung mit Lommatzsch (Energiemanagement)
5. Beschluss zur Voranfrage – Wilsdruffer Straße (Neubau Gewerbehalle)
6. Beschluss zu Befreiungs- und Abweichungsanträgen – Ahornweg (Neubau einer Lagerhalle, einer Leichtbauhalle und Umbau/Erweiterung bestehende Halle)
7. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
8. Verschiedenes und Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
2. Vorberatung der 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
3. Verschiedenes

Nossen, den 21.09.2022




Christian Bartusch
 Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

■ **Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im September 2022**

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Frau Hannelore Mitko 12.09.1942 80. Geburtstag



■ **Eheschließungen 2022**

September:

Norbert Thielemann und Maria Elisabeth Rösch Nossen
 Rene Haufe und Anne Frenzel Nossen
 Kevin Kändler und Mandy Glage Nossen



Der Bürgermeister informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

■ Krisen- und Notfallvorsorge

Während ich im letzten Amtsblatt noch auf das Betretungsverbot der Wälder im Landkreis Meißen hinwies (welches kurz darauf aufgehoben wurde), war der letzte Monat geprägt von starken, punktuellen Niederschlagsereignissen. Einige unserer Ortsteile waren hiervon betroffen, auch wenn wir diesmal mit einem blauen Auge davongekommen sind. Vielen Dank an unsere Feuerwehr und den Bauhof, die umgestürzte Bäume und Verunreinigungen von Straßen schnell beseitigt haben.

In den vergangenen beiden Jahren wurden wir immer wieder von unvorhergesehenen Krisenereignissen getroffen: Starkregen, mehrtägige Stromausfälle, eine Bombenentschärfung, Brände. Die Liste möglicher Szenarien ist lang. Von einer Bürgerin wurde ich angeschrieben mit der Bitte, die Bevölkerung auf Informationsangebote zur Krisenvorsorge hinzuweisen. Diese Anregung greife ich gerne auf, da es allen Bürgerinnen und Bürgern möglich ist, eine sinnvolle Vorsorge für Krisenfälle zu treffen und damit im Ernstfall die Einsatzkräfte zu entlasten. Dies beginnt bei einfachen Vorkehrungen, wie dem griffbereiten platzieren wichtiger Dokumente. Auch das Anlegen vernünftiger Vorräte an Wasser und Lebensmitteln hilft im Falle vorübergehender Versorgungsengpässe bei Unwetter. Besonders (aber nicht ausschließlich) in den hochwassergefährdeten Bereichen sind derartige Maßnahmen sinnvoll.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) stellt auf seiner Homepage www.bund.de/bbk eine umfangreiche Informationssammlung für die Vorbereitung auf bzw. das Verhalten in verschiedenen Krisenfällen bereit. Neben allgemeinen Informationen finden Sie auf dieser Seite auch spezifische Checklisten.

Wichtig ist zu dem die rechtzeitige Information über drohende Schadensereignisse. Neben den allseits bekannten Medien

möchte ich hierzu auf die Bürgerinformations- und Warnapp BIWAPP und die Notfall- Informations- und Nachrichten-App des Bundes NINA hinweisen. Diese können Sie kostenfrei auf dem Smartphone installieren.

■ Sächsische Landjugend und Klosterbezirk Altzella zeichnen engagierte Jugend aus

Am 24.09.2022 luden die Sächsische Landjugend und der Klosterbezirk Altzella nach Hainichen zur Preisverleihung im Wettbewerb „Macher von morgen“. Im Blickpunkt standen engagierte junge Menschen, die ihre Freizeit für das Gemeinwohl einsetzen, z. B. in der Jugendfeuerwehr, als Übungsleiter/in im Sportverein oder in der Jungen Gemeinde. Der Sinn des Wettbewerbs liegt nicht nur in der Würdigung dieses ehrenamtlichen Einsatzes, sondern auch in der Vernetzung untereinander und im Austausch über Rahmenbedingungen und Herausforderungen. Unter dieser Prämisse waren der Preisverleihung auch zwei Workshops vorgeschaltet, die diesem Austausch dienten.

Entschieden wurde der Wettbewerb nicht durch eine Jury, sondern durch das Votum der jungen Menschen im Klosterbezirk, die zwischen August und September online über ihren Favoriten abstimmen konnten. Ich freue mich, dass in zwei der sechs Kategorien der Preis an Vertreter aus unserer Stadt gingen: Virginia Hennig (Spielmannszug Nossen) und Clemens Beyer (Junge Gemeinde Nossen). Herzlichen Glückwunsch an die Preisträger und weiterhin viel Freude im Ehrenamt!

■ Nossener Dämmerhoppem am 7. Oktober 2022

Die Gewerbetreibenden der Nossener Innenstadt laden am Freitag, dem 07.10.2022, zum „Dämmerhoppem“. An diesem Abend werden die Geschäfte bis 22 Uhr geöffnet sein. Auch für das leibliche Wohl werden die

Händlerinnen und Händler an dem Abend u. a. mit Gegrilltem, Cocktails und Bier vom Fass sorgen. Zudem werden das Oldtimermuseum Hertrampf und das Heimatmuseum (Letzteres bis 21 Uhr) geöffnet sein. Ich danke schon jetzt allen Beteiligten für ihren Beitrag zur Belebung unserer Innenstadt.

■ Wechsel in den Amtsstuben

Zum 30.09.2022 verabschiedete sich unsere Bauamtsleiterin Carola Bieber nach gut 30 Jahren in der Stadtverwaltung Nossen in den wohlverdienten Ruhestand. Mit ihrer langjährigen Tätigkeit – zuerst im Tiefbauamt, später als Leiterin des Bauamtes – hat Frau Bieber wesentlich zur positiven Entwicklung und Gestaltung unserer Stadt beigetragen. Auch besondere Herausforderungen, wie das Jahrhunderthochwasser 2002, galt es in dieser Zeit zu meistern. Zuletzt lagen wichtige und wegweisende Aufgaben, wie der Breitbandausbau, die Neufassung des Flächennutzungsplans und der Aufbau eines zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements, in ihrer Verantwortung. Ich danke Frau Bieber für ihren unübersehbaren Beitrag zur Entwicklung unserer Stadt und wünsche für die Zukunft alles Gute.

Ebenfalls im September verlies unsere bisherige Hauptamtsleiterin Frau Beyer das Haus. Auch ihr danke ich für die geleistete Arbeit.

An beide Stellen treten mit Herrn Wetzig (Bauamtsleiter) und Frau Steglich (stv. Hauptamtsleiterin) zwei Mitarbeiter, die in ihrer langjährigen Beschäftigung für die Stadt Nossen und zuvor für die Gemeinde Ketzlerbachtal ihre Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben.

Ihr Bürgermeister
Christian Bartusch



Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Niederschrift der 36. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 11. August 2022 im Ratssaal des Rathauses Nossen

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 22:18 Uhr
Von 23 Stadträten anwesend: 14

Davon entschuldigt:	Herr Fischer Herr Naumann Herr Oswald Herr Rabe Herr Reinhardt-Weik Herr Simank Herr Vilcsko Herr Weser Herr Wiesemann
Herr Bartusch	Bürgermeister – stimmberechtigt Frau Bieber, Amtsleiterin Bauamt Herr Wetzig, Amtsleiter Bauamt Frau Steglich, Vertreterin Amtsleiterin Hauptamt Frau Blawitzki, Amtsleiterin Finanzen

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 36. Ratssitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt Herr Bartusch mit, dass der Tagesordnungspunkt 10 der öffentlichen Sitzung entfällt. Der nichtöffentliche Teil entfällt ebenfalls. Der Bürgermeister gratuliert Stadtrat Pohla zu seinem heutigen Geburtstag und wünscht alles Gute und viel Schaffenskraft.

TOP 1 – Fristgemäße Einladung

Der Bürgermeister stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist. Weiterhin stellt Herr Bartusch fest, dass 14 Stimmberechtigte anwesend sind.

TOP 2 – Protokollkontrolle Juli 2022

Das Protokoll der Ratssitzung Juli liegt den Stadträten vor. Es gab keine Änderungswünsche. Damit gilt das Protokoll als bestätigt und wird von zwei Stadträten gegengezeichnet.
19:10 Uhr Stadtrat Lantzsich betritt den Sitzungsraum.

TOP 3 – Bürgerfragezeit

Herr Bartusch bezieht sich mit einem Nachtrag auf die Sitzung Juli. In der Sitzung wurden von zwei Bürgern Anfragen an die Verwaltung angesprochen, die zum damaligen Zeitpunkt unbeantwortet waren. Zum einen handelt es sich um eine Anfrage zum Gewerbegebiet Augustusberg. Hier gab es ein Missverständnis in der Verwaltung bezüglich der Beantwortung. Zwischenzeitlich wurde die Anfrage beantwortet. Die zweite Anfrage bezog sich auf das Talschlösschen in Ilkendorf. Eine Begehung durch das Ordnungsamt vor Ort erfolgte bereits im Mai 2022. Der Vorgang wurde an das Bauamt übergeben zur Weiterleitung an das Landratsamt Meißen (LRA). Leider wurde versäumt, eine Rückmeldung an die Bürger zu geben, eine Zwischenmeldung wurde mittlerweile nachgeholt. Herr Oerthel bezieht sich auf das Talschlösschen in Ilkendorf und reicht ein Foto des Talschlösschens an die Anwesenden weiter. Nach wie vor geht vom Gebäude Gefahr aus. Die Dachziegel fallen vom Dach und der Schornstein ist instabil. Wer ist verantwortlich, wenn beim nächsten Sturm etwas vom Dach fällt und eine Person getroffen wird? Weiter spricht Herr Oerthel die Verlegung des Glasfaserkabels an. Im Bereich des „Fuchsberges“, von Wolkau in Richtung Saultitz wurde das Kabel nur 20 cm tief unter der Grabensohle verlegt. Bei zukünftigen Arbeiten sollte die geringe Tiefe beachtet werden.

- Herr Bartusch bedankt sich für den Hinweis zur Verlegung des Glasfaserkabels. Der Vorgang zum Talschlösschen ist zwischenzeitlich an das LRA übergeben worden, dort liegt die Verantwortlichkeit für bauordnungsrechtliche Angelegenheiten. Bei Sturmschäden ist in erster Linie der Gebäudeeigentümer haftbar.

Herr Hesse möchte wissen, was die Verwaltung unternommen hat, um die Bürger in Augustusberg vor dem LKW-Verkehr zu schützen. Die bis-

herigen Aktionen haben nur zu einer Vermehrung des Verkehrs beigetragen. Durch die Einbahnstraßenregelung fährt nun jeder LKW an seinem Haus vorbei. Jeder muss durch die Gewerbestraße fahren. Die Einfahrts-Verbotsschilder wurden wieder entfernt, was ebenfalls nicht zur Entlastung beiträgt. Liegt es nicht in der Entscheidungshoheit der Stadt, dies zu ändern?

- Herr Bartusch teilt mit, dass dies in der Entscheidungshoheit der Stadt Nossen liegt und im Rahmen der Verwaltungsmöglichkeiten der Parkplatz am Ziegeleiteich nicht wieder verpachtet wurde, um entlastende Parkplätze anzubieten. Das Ordnungsamt und die Polizei sind regelmäßig unterwegs, um die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen und sicherzustellen. Wie bekannt ist, wurde die Einbahnstraßenregelung geschaffen, weil auch die ansässigen Unternehmen zum Teil nicht mehr erreichbar waren. Es ist auch bekannt, dass das Einfahrtsverbot nach einer Begehung mit dem Landkreis, Straßenverkehrsbehörde, entfernt werden musste, da die Beschilderung rechtswidrig war. Die heutige Einbahnstraßenregelung ist eine Kompromisslösung. Es gibt Kontrollen bei Tag und bei Nacht. Die Kontrollen haben ergeben, dass die Befahrung im Bereich der Wohnbebauung sehr gespannt ist.

Stadtrat Thiel nimmt Bezug auf das Brandereignis vom vergangenen Dienstag und benennt eine aus seiner Sicht denkbare vorübergehende Unterkunft, sofern diese benötigt wird.

TOP 4 – Einführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)

Stadtrat Post stellt den Antrag zur Geschäftsordnung (GO), diesen Punkt für heute abzusetzen. Der Beschluss wurde am 28.06. und am 30.06. in den Ausschüssen vorberaten. In der 36. Stadtratssitzung wurde er mehrheitlich abgelehnt. Der Beschluss wurde nicht nochmals in den Ausschüssen vorberaten.

- Herr Bartusch unterbricht die Sitzung. Es folgt die Prüfung, ob der Antrag zur GO zulässig ist.

19:18 Uhr Unterbrechung der Sitzung

19:24 Uhr Fortsetzung der Sitzung

Das Kommunale Energiemanagement und die Ergebnisse der Initialberatung wurden dem Technischen Ausschuss am 28.06.2022 vorgestellt. Der Verwaltungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 30.06.2022 informiert. Der Stadtrat lehnte in seiner Sitzung am 14.07.2022 die Einführung des kommunalen Energiemanagements mehrheitlich ab (2022-BA-0096).

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt heute erneut auf der Tagesordnung steht, da er der negativen Beschlussfassung durch den Stadtrat in der vergangenen Sitzung gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Nachteiligkeit für die Stadt widersprochen hat. Damit hat der Stadtrat binnen vier Wochen erneut zu beschließen. Hierbei handelt es sich um eine „Ist-Vorschrift“. Ob eine erneute Beschlussfassung erfolgt, liegt somit nicht im Ermessen des Rats. Das heißt, eine Absetzung des Tagesordnungspunktes ist nach § 52 SächsGemO nicht zulässig.

- Herr Post möchte diese Vorschrift schriftlich erhalten, um eine Prüfung beim RKA einleiten zu können.
- Herr Bartusch sagt dies zu.

Herr Bartusch übergibt das Wort an Frau Tonndorf, welche eine Präsentation zum TOP – Einführung eines kommunalen Energiemanagements vorbereitet hat.

Herr Bartusch bedankt sich für die Ausführungen und teilt ergänzend mit, dass das Projekt in den Ausschüssen Juni vorgestellt und in der Sitzung des Stadtrates im Juli abgelehnt wurde. Der Bürgermeister sah in der Ablehnung eine Nachteiligkeit für die Kommune und ging deshalb nach § 52 II SächsGemO in Widerspruch. In den letzten Jahren gab es keine systematische Erfassung von Energieverbräuchen, so dass eine fundierte Auswertung nicht möglich ist. Die Zeit hat sich geändert, die

Öffentliche Bekanntmachungen

Energiekosten in allen Bereichen steigen und es ist notwendig, Einsparpotentiale aufzuzeigen. Deshalb ist es unerlässlich, ein kommunales Energiemanagement einzuführen. Im Stadtrat Juli war das Hauptthema bei der Diskussion zu diesem Beschluss die damit verbundene Einstellung eines Mitarbeiters. Berechtigt ist die Frage, was nach den drei Jahren Förderung passiert. Auch nach dem September 2026 ist es wichtig und notwendig, einen Energiemanager im Hause zu behalten. In der Vorberatung wurde von Seiten der Verwaltung angerissen, wie sich die Personalentwicklung darstellt. Im Bauamt werden mittelfristig drei Mitarbeiter altersbedingt ausscheiden, ein Mitarbeiter davon direkt im Sachgebiet Hochbau/Gebäudemanagement. Damit fügt sich die Neueinstellung auch in die mittel- bis langfristige Personalplanung ein. Durch die Einsparungen im Energiebereich würde sich diese Einstellung rechnen.

Stadtrat Frenzel-Arnhold stimmt zu, dass Energie sparen wichtig ist, gibt aber zu bedenken, dass das Problem die Schaffung einer zusätzlichen Stelle ist. Es sollte ein Techniker sein, der Erfahrungen im Bereich Energiemanagement aufweist, welche Gehaltsklasse steckt dahinter? Die Kosten für die Software fällt ebenfalls an. Wenn in Nossen alle Straßenlampen auf energiesparendes Licht umgestellt werden würden, hätten wir eine sofortige Einsparung.

– Frau Tonndorf ist es verständlich, dass Bedenken da sind. Der Wechsel von Leuchtmitteln ist mit entsprechenden Aufwendungen verbunden und wirkt nur punktuell. Mit dem KEM wird versucht mittels nicht- oder geringinvestiver Maßnahmen Energie einzusparen. Mit der Förderung werden wir über drei Jahre dabei unterstützt. In Nachbarkommunen gibt es bereits entsprechende Programme, die Daten sprechen für sich. Die Einstellung der Anlagen und kleine Investitionen helfen dabei. Die Stadt kann auf Erfahrungswerte von anderen Kommunen zurückgreifen.

Stadtrat Petzold fragt, warum eine solche Dokumentation nicht vor der Sitzung ins Ratsinformationssystem (RIS) eingestellt wird? Weiterhin möchte er wissen, ob es in der Verwaltung im Bauamt ein Personalproblem gibt und ob, wenn auf Bundesstraßen Beleuchtung reduziert werden sollte, die Stadt sich über Berechnungsrichtlinien hinwegsetzen kann, aus denen hervorgeht, welche Beleuchtung für eine Bundesstraße explizit vorgeschrieben ist.

– Herr Bartusch antwortet, dass die Präsentation sehr kurzfristig fertig gestellt wurde und deshalb keine Einstellung im RIS vor der Sitzung möglich war. Zur Frage des Personals teilt er mit, die Verwaltung befindet sich im Generationswechsel. Jeder dritte Mitarbeiter wird altersbedingt ausscheiden, das ist ein normaler Vorgang.

– Herr Wetzig bezieht sich auf die Beleuchtung der Bundesstraßen. Hier gibt es Vorgaben, an welche sich die Stadt halten muss. Bei Gebäuden gibt es einen gewissen Spielraum, der aber auch an Gesetzen festgemacht werden muss. Es ist auch nicht zielführend, dass Kinder in der Kita frieren müssen. Die Verwaltung möchte sehen, was an Energie gespart werden kann, um Kosten zu senken. Im privaten Bereich würde ebenfalls jeder versuchen, zu sparen.

Stadtrat Lantzsich spricht eine Liste an, die er im Ausschuss weitergegeben hat. Es waren Vorschläge, wo Energie gespart werden kann. Die Zusammenstellungen und Ausführungen von Frau Tonndorf waren fundiert und verständlich. Warum aber benötigt die Stadt dazu eine Extraperson, warum schafft das nicht der Bauhof in Zusammenarbeit mit Wartungsfirmen? Seiner Meinung nach schafft die Stadt das ohne einen Energiemanager. Was würde die zusätzliche Stelle im Jahr kosten?

– Herr Bartusch informiert, die Kosten für diese Stelle belaufen sich im Jahr auf ca. 54.000 € unter Zugrundelegung der Entgeltgruppe 9 a, Stufe 2.

– Es gibt Maßnahmen, die kann man mit gesundem Menschenverstand direkt umsetzen. Vorschläge von der Liste werden bereits angegangen. Der Mehrwert des Energiemanagers ist das systematische Management. Er befasst sich immer und stetig mit diesem Thema, das kann mit dem aktuellen Personal nicht geleistet werden. Im Bauamt wurde das Personal seit seinem Amtsantritt bereits reduziert. Deshalb kann ein so umfangreiches Projekt nicht von den vorhandenen Mitarbeitern nebenbei erledigt werden. Mit dem geförderten Energiemanagement können die zusätzlichen Kosten der Stadt Nossen für die neue Stelle finanziert werden.

– Frau Tonndorf ergänzt in Bezug auf den Bauhof, dass es unmöglich ist, einen Mitarbeiter des Bauhofes kontinuierlich abzustellen, um mit Hilfe von Wartungsfirmen Einstellungen an Anlagen vorzunehmen.

Es schließen sich Stadträtin Haas und die Stadträte Weinhold, Pohla, Post und Petzold der Meinung der Vorredner Frenzel-Arnhold und Lantzsich an. Die Schaffung der zusätzlichen Stelle für einen Energiemanager ist ein Kostenproblem. Zumal dieser Manager dann auch mobil sein muss, um in Einrichtungen z. B. Zähler ablesen zu können. Um Einsparungen ablesen zu können, muss man keine teure Software kaufen, das kann man auch einer Excel-Tabelle entnehmen.

– Herr Bartusch richtet einen Appell an die Stadträte: Der Bürgermeister hatte gehofft, dass aufgrund der Präsentation und der Darlegung der Verbräuche klar geworden ist, dass dieses Programm nicht gemacht wird, weil die Stadt eine Förderung bekommt, sondern weil die Priorisierung eine andere ist. Die Energiepreise gehen durch die Decke, die Stadt muss umdenken. Er möchte zurückweisen, dass eine Förderrichtlinie entdeckt wurde und deshalb das Thema angesprochen wurde.

– Frau Tonndorf ergänzt, wenn jetzt nicht gehandelt wird, dann läuft uns die Förderung und die Zeit davon. Dann haben wir nichts getan, um Einsparungen anzuschieben und die Energiekosten werden weiter steigen.

Frau Bieber fügt hinzu, dass Sie die Haltung des Stadtrates nicht verstehen kann. Der Bürgermeister und auch Frau Tonndorf haben gesagt, dass die Verwaltung kein Personal hat, um dieses Projekt umzusetzen. Das Bauamt ist personell am Limit. Die Arbeit soll ordentlich gemacht werden, das ist aktuell teilweise kaum möglich. Frau Tonndorf hat dargelegt, dass hohe Kosteneinsparungen möglich und nötig sind. Die Kosten werden zukünftig steigen. Man kann klar erkennen, dass schon mit den heutigen Energiepreisen Einsparungen erreicht werden können, die den Eigenanteil der Stadt decken. Es ist kein Geheimnis, dass es schwierig ist, geeignetes Personal zu finden. Ein Manager wäre dann hier vor Ort und mit diesem Personal kann auch in den Folgejahren nach der Förderung weitergearbeitet werden.

Stadtrat Pohla stellt fest, die Information zum kommunalen Energiemanagement vorab war, dass dieser Mitarbeiter keine Vorkenntnisse braucht. Es ist verwunderlich, dass es jetzt ein Techniker sein muss.

– Frau Tonndorf erklärt, wenn die Arbeit von einem ungeschulten Mitarbeiter gemacht wird, dann dauert die Aufarbeitung doppelt so lange als bei einer qualifizierten Person und die Kosten steigen ebenfalls.

Stadtrat Post spricht Frau Tonndorf an und äußert seinen Eindruck, dass sie die Präsentation gut vorbereitet und detailliert informiert hat. Er möchte wissen, warum Frau Tonndorf nicht die Stelle der Energiemanagerin ausfüllen kann. Zudem hinterfragt Stadtrat Post, wie weit die Verhandlungen mit einer potentiellen Partnerkommune fortgeschritten sind.

– Herr Bartusch erklärt, dass auf der Bürgermeisterebene Konsens bezüglich einer Zusammenarbeit erzielt wurde. Die Kooperation ist auf einem guten Weg, obliegt jedoch auch auf Seiten unseres potentiellen Partners dem Beschlussvorbehalt des Stadtrats.

– Herr Bartusch stellt klar, dass Frau Tonndorf für die Einführung des Zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements zuständig ist und auch künftig dieses Projekt weiter voranbringen soll. Seitdem Frau Tonndorf das Projektmanagement übernommen hat, geht die Einführung zügig und strukturiert voran. Deshalb wäre es nicht günstig, die Kollegin von ihrer bisherigen Aufgabe abzuziehen und mit dem Energiemanagement zu betrauen.

Stadträtin Haas möchte wissen, ob die Möglichkeit besteht, diese Aufgabe statt an einen Manager über einen Studenten, der seine Bachelor- oder Masterarbeit schreibt, abzudecken?

– Frau Tonndorf ist es nicht bekannt, ob das Projekt im Rahmen der Förderung über eine Bachelor- oder Masterarbeit möglich ist. Wünschenswert ist, dass derjenige, der das Projekt während der Förderzeit betreut auch im Nachgang im Haus bleibt.

– Stadträtin Haas meint, jeder Student ist froh, wenn er nach dem Studium in eine Stelle übernommen wird.

– Frau Tonndorf nimmt den Vorschlag mit.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtrat Thiel nimmt die Aussage von Frau Bieber auf. Es ist Tatsache, dass es eine immense Kostensteigerung gibt. Energiesparmaßnahmen können nicht nebenbei entwickelt werden, da deren Auswirkungen analysiert und durchdacht werden müssen, um tatsächlich positive Effekte sicherzustellen. Dies alles spricht für das Energiemanagement, was eigentlich 3 Jahre zu spät kommt. Das Personalthema ist vom Bürgermeister klar dargelegt worden. Das Projekt des geförderten kommunalen Energiemanagements sollte als Chance genutzt werden.

Stadtrat Petzold fragt nochmals, ob es zwingend notwendig ist, die offene Stelle mit einer kompetenten Person, die sich im Gebäudemanagement auskennt, zu besetzen und wird dann noch jemand eingestellt?

- Herr Bartusch wiederholt, dass die Stadt nur einen Energiemanager einstellen möchte. Der Manager soll auch nach den drei Jahren Förderung in der Verwaltung bleiben und nach dem September 2026 zu wesentlichen Teilen weitere Aufgaben im Gebäudemanagement übernehmen, die durch die Stadt sowieso zu erbringen sind.
- Stadtrat Petzold hinterfragt den Eindruck, dass das Bauamt nicht so besetzt ist, wie es sein sollte.
- Herr Bartusch antwortet, es sind gerade Arbeitsspitzen, die abgedeckt werden müssen, wie z.B. das Breitbandprojekt. Die personelle Aufstellung ist eng gestrickt. Im Bereich des Bauamtes ist die Verwaltung einen deutlichen Schritt Richtung Konsolidierung gegangen durch die ausgebliebenen Neubesetzungen.

Stadtrat Schindler war zum TA ein Befürworter des KEM. Er stellt die Frage in den Raum, was ein privater Unternehmer oder Privatmann machen würde? Dieser würde sehen, wo er einsparen kann und wie er für die Zielerreichung Fördermittel akquirieren kann. Die Einstellung eines Managers oder eines Studenten im Rahmen einer Bachelorarbeit wäre gut. Die Gegenüberstellungen der Verbräuche der letzten Jahre würden zeigen, was eingespart werden könnte. Er befürwortet die Einstellung eines Energiemanagers und sieht darin eine gute Chance, bereits einen Mitarbeiter zu binden, der nach der Einführungsphase des Energiemanagements Altersabgänge im Bauamt ersetzt.

Stadtrat Lantzsich stellt fest, dass im Stadtrat darüber geredet werden muss, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um 10 % oder 20 % zu sparen. Kann denn sicher gesagt werden, ob das Geplante langfristig umgesetzt werden kann – dann auch ohne Fördermittel?

- Der Energiemanager wird im September 2023 seine Tätigkeit aufnehmen. Dann sind wir auf dem Weg in den nächsten Haushaltsplan und müssen schauen, welche investiven Mittel vorhanden sein werden. Eine schwierige Haushaltssituation bedeutet nicht zwingend, dass Mittel – im überschaubaren Rahmen – nicht eingesetzt werden können, wenn diese Ausgaben mittel- bis langfristig positive Effekte auf den Haushalt bewirken.

In der Stadt Nossen wird ein kommunales Energiemanagement eingeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufbau zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen. Für den Aufbau des kommunalen Energiemanagements sind alle derzeit zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse ist der Stadtrat regelmäßig zu unterrichten.

Beschluss-Nr. 2022-BA-00961

Abstimmung: 7 Fürstimmen, 3 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen

Unterbrechung der Sitzung 20:55 Uhr
Fortsetzung der Sitzung 21:04 Uhr

TOP 5 – Beschluss zur Übertragung von Kassengeschäften nach § 87 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung an die Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH

Die Stadt Nossen hat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH (WVG Nossen) auf der Grundlage eines Hausverwaltervertrages alle Aufgaben kaufmännischer und verwaltungsmäßiger Art übertragen. Die jeweiligen Objekte, welche sich im Eigentum der Stadt Nossen befinden, sind in der Anlage zum Hausverwaltervertrag in einer Objektliste aufgelistet. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen hat in seinem Prüfungsbericht festgestellt, dass bisher kein Beschluss

nach § 87 Abs. 1 SächsGemO zur Übertragung der Kassengeschäfte an die WVG Nossen gefasst wurde. Die Übertragung der Kassengeschäfte hat durch Beschluss des Stadtrates zu erfolgen. Dem Stadtrat wird empfohlen, der Übertragung der Kassengeschäfte nach § 87 Abs. 1 SächsGemO an die WVG Nossen zu zustimmen.

Frau Blawitzki informiert, dass die Verwaltung hofft, dass das Rechts- und Kommunalamt (RKA) mit der Beschlussfassung, wie sie heute vorliegt, einverstanden ist. Andernfalls ist es möglich, dass der Stadtrat diesen Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal beraten muss.

- Stadtrat Thiel weist darauf hin, dass es hilfreich gewesen wäre, wenn auf der Beschlussvorlage rückwärts aufgeführt gewesen wäre, welche Beschlüsse hierzu bereits gefasst wurden. Dies ist ein redaktioneller Hinweis und zukünftig umsetzbar.
- Stadträtin Haas hinterfragt, ob dieser Beschluss nochmals mit Aufwendungen seitens der Stadt verbunden ist.
- Herr Bartusch antwortet, dass alle Aufwendungen bereits übertragen sind. Der Beschluss fasst nur den § 87.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Übertragung der Kassengeschäfte nach § 87 Abs. 1 S. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) an die Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH (WVG Nossen) für die in der Anlage (Objektliste) zum Hausverwaltervertrag genannten Objekte. Der Beschluss ist gemäß § 87 Abs. 1 S. 2 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beschluss-Nr. 2022-FIN-0032

Abstimmung: 15 Fürstimmen

TOP 6 – Verkauf einer Teilfläche aus den Flurstücken 207, 264 und 204/2 der Gemarkung Leuben

In der Sitzung am 15.02.2022 wurde der Verkauf einer Teilfläche von ca. 276 m² beschlossen. Durch das Landratsamt Meißen wurde dargelegt, dass grundbuchrechtliche Sicherungen wie Leitungsrechte, ein Vorkaufsrecht für die Stadt Nossen und die Auflage zur Herstellung eigener Hausanschlüsse der Medien rechtlich nicht umsetzbar sind. Im Gegensatz zu notariellen Urkunden können bei Landverzichtserklärungen nach § 52 Flurbereinigungsgesetz keine Bedingungen gegenüber Dritten formuliert werden. Damit ist der vorhergehende Beschluss nicht umsetzbar. Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt 52 € je m².

Die Stadt Nossen benötigt dieses Teilgrundstück nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Verkauf im Rahmen der Flurneueordnung steht dem Gemeinwohl nicht entgegen. Dem Dorfklub Leuben e.V. sollen die Einzahlungen aus dem Grundstücksverkauf im Rahmen der Förderung mehrerer gemeinnütziger Projekte wieder zufließen. Geplant ist unter anderem die Herrichtung des ehemaligen Schulgartengeländes im Ortsteil Leuben einschließlich des Weges.

Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Verkauf zuzustimmen.

Stadtrat Weinhold fragt zum letzten Punkt im Beschluss, ob sichergestellt ist, dass die Einzahlungen dem Dorfklub Leuben e.V. zurückfließen.

- Herr Bartusch bestätigt dies. Der Dorfklub Leuben möchte einen Bürgerpark entwickeln. Das ist das Hauptprojekt. Wenn der Eigenanteil für diese Maßnahme niedriger sein sollte, wird der übrige Betrag für ein weiteres Projekt zur Verfügung gestellt.

Die Stadträte beschließen den Verkauf einer Teilfläche von ca. 276 m² aus den Flurstücken 207, 264 und 204/2 der Gemarkung Leuben einschließlich Aufbauten, Schleinitzer Straße, zu einem Kaufpreis inkl. Wertgutachten von 18.586,95 € an den Dorfklub Leuben e.V., Nossen. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten:

9.293,50 € zum 31.12.2022,

9.293,45 € zum 31.12.2023.

Der Vertrag einschließlich Vermessung wird im Rahmen einer Vereinbarung nach § 52 Flurbereinigungsgesetz durch das Landratsamt Meißen, Ländliche Neuordnung, abgeschlossen. Die Einzahlungen aus dem Verkauf sollen dem Käufer im Rahmen der Förderung mehrerer gemeinnütziger Projekte wieder zufließen.

Beschluss-Nr. 2022-FIN-0027

Abstimmung: 15 Fürstimmen

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 7 – Verkauf einer Teilfläche aus Flurstück 162/7 der Gemarkung Niedereula

Die Eheleute Fehnle haben Antrag auf Erwerb der Teilfläche gestellt. Es handelt sich hier um die Zufahrt (100 m²) zu ihrem Grundstück Eulaer Hauptstraße 13, welche bereits gepachtet ist. Zusätzlich wollen sie den angrenzenden Hang, welchen sie bereits pflegen, kaufen. Dieser Hang besteht größtenteils aus Felsen, weshalb ein Abschlag von 30 Prozent auf den aktuellen Bodenrichtwert von 54 € gewährt wird.

Die Stadt Nossen benötigt dieses Teilgrundstück nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Verkauf steht dem Gemeinwohl nicht entgegen. Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Verkauf zuzustimmen. Die Stadträte beschließen den Verkauf einer Teilfläche von ca. 300 m² aus dem Flurstück 162/7 der Gemarkung Niedereula zu einem m²-Kaufpreis von 54 € für ca. 100 m² und 37,80 € je m² für ca. 200 m², somit insgesamt ca. 12.960 €, an die Eheleute Thorsten und Heike Fehnle, Nossen. Die Kosten der Vermessung und des Vertrages sind durch die Käufer zu zahlen.

Beschluss-Nr. 2022-FIN-0033

Abstimmung: 15 Fürstimmen

TOP 8 – Verkauf Flurstück 264 e, Gemarkung Nossen

Die Gehlich Immo Nossen GbR beabsichtigt den Kauf des Grundstückes 264 i. Das darauf befindliche Mehrfamilienhaus wurde als Grenzbebauung an das Flurstück 264 e gebaut und hat damit eine Baulast auf dem städtischen Grundstück geschaffen. Der Kaufpreis entspricht dem aktuellen Bodenrichtwert.

Die Stadt Nossen benötigt dieses Grundstück nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Verkauf steht dem Gemeinwohl nicht entgegen. Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Verkauf zuzustimmen.

In der Diskussion der Stadträte wird herausgearbeitet, dass ein Verkauf des Grundstücks prinzipiell befürwortet wird, jedoch an den tatsächlichen Erwerb der Nachbarfläche gebunden werden soll. Um dem Erwerber trotz dieser Bedingung Sicherheit über die Verkaufsabsicht der Stadt Nossen zu geben, wird der Beschlusstext in der Weise modifiziert, dass der Verkauf beschlossen unter der Bedingung beschlossen wird. Stadtrat Noack bringt den entsprechenden Änderungsantrag ein:

1. Die Stadträte beschließen den Verkauf des Flurstückes 264 e der Gemarkung Nossen mit einer Größe von 150 m² zum bei Vertragsschluss aktuellen Bodenrichtwert an die Gehlich Immo Nossen GbR, Nossen.
2. Durch den Käufer sind die Kosten des Vertrages zu zahlen. Zusätzlich ist in den Vertrag eine Mehrerlösklausel von 10 Jahren aufzunehmen. Weiterhin ist für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 263 von Nossen ein Wege- und Fahrrecht grundbuchrechtlich zu sichern.
3. Der Verkauf erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung eines Erwerbs des benachbarten Flurstückes 264 i der Gemarkung Nossen durch in Ziffer 1 genannten Käufer.

Bürgermeister Bartusch stellt den Beschluss in Form des Änderungsantrags zur Abstimmung.

Abstimmung: 15 Fürstimmen

TOP 9 – Information gemäß § 75 Absatz 5 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) zum Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 75 Absatz 5 Satz 1 SächsGemO unterrichtet der Bürgermeister den Stadtrat und die Rechtsaufsichtsbehörde zum Stand 30. Juni des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einnahmen und Ausgaben, der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen, dem Schuldenstand der Gemeinde und über die von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über den Vollzug des Haushaltsstrukturkonzeptes.

Stadtrat Thiel bezieht sich auf die Einnahmen und Ausgaben, speziell auf das Thema Regenwasser. Ein halbes Jahr ist vergangen und er sieht kritisch, ob die Zeitschiene zu lang ist. Er plädiert dafür, diesen September als Bescheidzeitraum zu halten. Dies ist aktuell eines der dringends-

ten Themen in der Verwaltung.

- Herr Bartusch antwortet, dass die Verwaltung am Zeitplan festhält und die Bescheide im September verschickt werden. Die verzögerte Zustellung ist darauf zurückzuführen, dass die Änderung der Abwassergebühren bereits im Jahr 2022 greifen. Dies war gewollt, um die Senkung der Gebühren bereits in diesem Jahr zu realisieren. Die Bescheide können jedoch erst erstellt werden, wenn alle Daten zur Flächenversiegelung eingegangen, erfasst und gegebenenfalls nachgefordert wurden. Dieser Prozess konnte erst im Laufe des Jahres abgeschlossen werden. Die Alternative wäre eine Änderung der gebühren erst im Jahr 2023 gewesen, was nicht im Sinne der überwiegenden Mehrheit der Abgabepflichtigen gewesen wäre.

TOP 10 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

- entfällt -

TOP 11 – Verschiedenes und Informationen

Bautenstände

Neubau Feuerwehrrätehaus Heynitz

Im Gebäude werden die letzten Leistungen aller Gewerke ausgeführt. Die Aufnahme der Nutzung ist für den 5. September angezeigt. Bei den Außenanlagen entstehen momentan die Pflasterflächen der Stellplätze, in zwei Wochen wird der Asphalt eingebracht.

Hort Grundschule Nossen

Die beiden Horträume im Obergeschoss sind fertiggestellt. Es ist neuer Fußbodenbelag verlegt und alle Wände sind malermäßig instandgesetzt. Ab Montag wird in einem weiteren Zimmer eine Akustikdecke mit neuer Beleuchtung montiert.

Dorfplatz Rüsseina

Die Baumaßnahme beginnt in zwei Wochen.

Breitband

Derzeit gültige Aufgrabeerlaubnisse:

- Baulos 7 mit Gallschütz (derzeit keine Aktivitäten), Schrebitz (derzeit keine Aktivitäten), Zetta (derzeit keine Aktivitäten), Pinnewitz, Höfgen (aber nur Verbindungsstraße zw. Höfgen und Kreiße),
- Baulos 1 mit Oberstößwitz (abgeschlossen, nächste Woche Schließung Kopflöcher), Kreiße (nur noch Restarbeiten und Schließung Kopflöcher), Wolkau (Hausanschlüsse fast vollständig abgeschlossen, Tiefbau Straße offen),
- Saultitz (derzeit keine Aktivitäten), Radewitz (derzeit keine Aktivitäten), Verbindungsstraße Grabischau-Saultitz (abgeschlossen).

Aufgrund Urlaubszeit sind nur wenige Baurupps in beiden Losen unterwegs! Genehmigungen teilweise offen.

Straßenbau Eula

Entscheidung über weitere Planungsschritte offen.

Straßenbau/Abwasser Katzenberg

Zeitplan mit Büro aufgrund Krankheitsausfall neu aufgestellt (bis Ende des Jahres Ausschreibung – Bau ab Feb./März 2022)

Graupzig K 8074

KW 31 Deckeneinbau

S36 Waldheimer Straße

Von Landkreisgrenze bis Kreuzung „An der Feuerwache“ Deckensanierung durch LASuV für 2023 geplant. Entwässerungsproblematik am LfULG soll im Zuge der Sanierung verbessert werden.

Kanal- und Straßenbau Heynitz

Straßenbau im Bereich Wunschwitz bis Kreuzung Kreisstraße und bis neue FFW ist abgeschlossen. Derzeit Kanalbau im Bereich der Zufahrt Friedhof Heynitz. Wiederaufnahme der Arbeiten seit 08.08.2022 (vorher zwei Wochen Betriebsferien).

Öffentliche Bekanntmachungen

Ab sofort wieder Arbeiten in der Ortsdurchfahrt, was Verkehrseinschränkungen für Anwohner und FFW mit sich bringt. Geplantes Bauende 17.12.2022.

Wohngebiet Muldenblick

Der Bereich des „Biberrings“ ist erschließungsseitig abgeschlossen und die ersten Bauherren bauen bereits. Die Straßenbeleuchtung ist funktionsfähig, aber noch nicht angeschlossen. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens „RRB“ liegt vor. Aktuell Kanalbauf auf der „Querstraße“ und Erweiterung des RRB.

Erneuerung Durchlass in Gallschütz

(Maßnahme des LASUV – Ausgleichsmaßnahme für B 101 Eula)

Baubeginn am 28.03.2022, VOB-Abnahme durch LASUV am 09.08.2022. Ausführung durch BS Bau Großschirma. Diesen Durchlass übernimmt die Stadt nach Fertigstellung, anschließend (Herbst 2022) Gewässerbauarbeiten und Pflanzarbeiten am „Schreibitzbach“ Oberstrom Gallschütz geplant.

Böschungssicherung zwischen Perba und Leuben

(Landkreismaßnahme, Nossen ist mit 61 m RW-Kanal beteiligt (ODV))
Baubeginn am 07.06.2022, geplantes Bauende 09.09.2022.
Landkreis seit 18.07.2022 Deckenbau ab Ziegelei Graupzig bis in Höhe der Stellmacherei Johne. Fertigstellung erfolgt noch in der Sommerferienzeit.

LASUV Ausbau der S 85 im Bereich Mertitz/Mettelwitz

Vorbereitungen laufen (wir sind mit dem Gehweg innerorts beteiligt). Umsetzung ab 2023 geplant.

LASUV Deckenbau S 36 Deutschenbora (ab Kreuzung Fleischhacker bis vor die Autobahnbrücke Richtung Tanneberg).

Umsetzung ungewiss.

LASUV Deckenbau S 36 westlich Nossen (ab Kreuzung FFW Nossen am LfULG vorbei bis Kreisgrenze).

Umsetzung in 2022 geplant.

Herr Bartusch bedankt sich für die Ausführungen zu den Bautenständen und informiert, dass die Drehleiter für die Nossener Feuerwehr fertiggestellt, angemeldet und abholbereit ist. In KW 33 werden Kameraden der Feuerwehr die Drehleiter nach Nossen überführen.

Herr Bartusch informiert die Stadträte, dass zeitnah eine E-Mail zum Thema AG Haushalt versendet wird. Interessierte Stadträte sind eingeladen, in der „Arbeitsgruppe Haushalt“ mitzuarbeiten.

Termine

Technischer Ausschuss:	Dienstag	entfällt
Verwaltungsausschuss	Donnerstag	25. August 2022
37. Stadtratssitzung	Donnerstag	08. September 2022
	Ratssaal Rathaus Nossen	

Herr Bartusch spricht den Wohnungsbrand in Raußnitz vom vergangenen Dienstag an und teilt mit, dass zwischenzeitlich ein Spendenaufruf über die Kirchgemeinde eingerichtet wurde.

Stadtrat Pohla bezieht sich auf die wiederholt aufgebrochene Spendenbox am Rodigturm. Er regt an, dort keine Box mehr zu errichten, sondern Spendenboxen in Geschäften aufzustellen.

- Herr Bartusch erklärt, dass in der Verwaltung auch das Für und Wider der Aufstellung am Turm abgewogen wurde. Das Ergebnis ist, die Box wieder aufzustellen, da die Spendenbereitschaft der Gäste am Rodigturm höher ist und die Reparaturkosten sich diesmal in Grenzen halten.

Stadträtin Haas erkundigt sich nach der ausstehenden Beantwortung des Anfrage zur Badperle.

- Herr Bartusch sichert zu, dass dies kurzfristig nachgeholt wird.

Stadträtin Haas spricht der polnischen Brigade, die den Breitbandaus-

bau in Raußnitz ausführt, ein Lob für die gute und schnelle Arbeit aus. Einziges Problem ist, dass die Grundstückseigentümer keinerlei Information von Seiten Vodafone erhalten, wann die Mitarbeiter welches Grundstück bearbeiten. Weiterhin fragt Frau Haas an, ob nach den Arbeiten die Straße wieder asphaltiert wird?

- Herr Wetzig antwortet, dass die Wiederherstellung der Straßen und Wege in den Zustand vor den Baumaßnahmen erfolgt. Das Problem der Information für die Eigentümer wird mitgenommen. Das Bauamt nimmt an den wöchentlichen Bauberatungen teil und wird dies entsprechend weiterleiten.

Stadtrat Weinhold bezieht sich auf neu aufgestellte Schilder „Schulweg“. Einige Orte haben dazu noch ein Schild mit der Begrenzung auf 30 km/h bekommen, in Gruna z.B. wurde nur ein Hinweisschild aufgestellt. Warum ist das so?

- Herr Bartusch bestätigt die Unterschiedlichkeit und verweist auf die Gefährdungsprotokolle des LRA. In Rüsseina z.B. besteht eine Begrenzung auf 30 km/h aufgrund des fehlenden Fußweges und der Tatsache, dass die Fahrbahn überquert werden muss. Weiterhin wurden die Fahrzeuge der Landwirtschaft als Gefährdung eingestuft. In Gruna fehlt auch der Fußweg, aber das hohe Verkehrsaufkommen findet nur statt, wenn die Autobahn zu ist. Das ergibt Spitzen, die sonst nicht nachzuweisen sind. Beide Bereiche sind stark belastet, aber vom LRA unterschiedlich beurteilt. Die Verwaltung sucht seit längerem zu diesem Thema das Gespräch mit dem LRA und dem Landrat. Bisher leider ohne Erfolg.

- Stadtrat Pohla zeigt ein Foto der Bushaltestelle für Schulkinder in Gruna mit dem Hinweis, dass dies aufgrund des fehlenden Gehweges kein sicherer Schulweg ist.

Stadtrat Noack fragt nach, ob die Donnerstag-Veranstaltung auf dem Markt immer noch als Demonstration angemeldet ist? Es stehen dort vier bis fünf Menschen und die Musik ist eher eine Belästigung.

- Herr Bartusch bestätigt, dass die Demonstrationen angemeldet sind. Es wurde bereits Korrespondenz mit dem LRA geführt, um im Sinne der Anwohner Einschränkungen zu erwirken. Die Versammlungsbehörde (Landratsamt) kann Beschränkungen jedoch nur im rechtlich engen Rahmen verfügen (z. B. maximale Lautstärke und spätester Endtermin).

Stadtrat Lantzsch bezieht sich auf die Wasserknappheit in den Feuerlöschteichen. Es gibt kaum noch Wasser, im Notfall kann das kritisch werden. Wie ist der Stand der Verwaltung in Bezug auf das Löschwasser?

- Herr Bartusch teilt mit, dass der Entwurf des Löschwasserkonzeptes durch den Stadtfeuerwehrausschuss beschlossen wurde. Es sind noch einige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Sobald der korrigierte Entwurf vorliegt, wird er im Technischen Ausschuss (TA) vorgestellt und anschließend dem Stadtrat vorgelegt.

Stadtrat Post fragt er nach dem Stand für die Fenster der Turnhalle der Grundschule.

- Frau Bieber antwortet, die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen liegen vor, es wird auf die Gelder gewartet.

Stadtrat Frenzel-Arnhold teilt den Termin für das diesjährige Nossener Weinfest mit: 09. und 10. September in der inneren Waldheimer Straße.

Stadtrat Schindler informiert den Stadtrat, dass er dem Bürgermeister eine Mail zum Thema offener Brief der Stadt Reichenbach an Robert Habeck geschickt hat. Herr Schindler ist der Meinung, der Stadtrat sollte sich positionieren. Aus seiner Sicht wird Politik gegen die Bürger und Kommunen gemacht. Eventuell wird es dann umzusetzende Vorgaben geben, bei denen unklar ist, wie diese bezahlt werden sollen. Seiner Meinung nach sollte gegen diese Lobby-Politik vorgegangen werden.

- Herr Bartusch bestätigt den Eingang der E-Mail und fasst seine an Stadtrat Schindler gesendete Antwort kurz zusammen. Er vertritt den Standpunkt, dass es nicht Aufgabe der Stadt ist, offene Briefe anderer Kommunen zu bundespolitischen Themen zu bewerten. Bürgermeister Bartusch zweifelt zudem die Wirkung offener Briefe

Öffentliche Bekanntmachungen

einzelner kleiner Kommunen an. Für die kommunale Ebene hat es sich bewährt, die Interessenvertretung über die Spitzenverbände zu betreiben.

- Stadtrat Lantzsch kann der Argumentation des Bürgermeisters nicht folgen. Der Stadtrat kann sich seine Meinung bilden und einen Brief schreiben. Das Zeichen kann von Nossen direkt kommen.

Frau Bieber informiert, dass Sie Ende September, nach gut 30 Jahren im Amt der Stadtverwaltung Nossen, in den Ruhestand geht. Sie hat drei Bürgermeister erlebt, Hochwasser und viele andere herausfordernde Aufgaben. Mit dem Bauamt-Team gab es eine gute Zusammenarbeit. Sie wünscht Herrn Wetzig für seine zukünftige Arbeit alles Gute, genauso wie allen anderen Mitarbeitern. Seit dem 01.08.22 ist Herr Wetzig Ansprechpartner im Amt, Frau Bieber ist Ansprechpartner für Herrn Wetzig. Neben der Amtsleiterrolle hat er noch andere Aufgaben, die er bestens bewältigt.

Sie wünscht sich für Nossen, dass von der Kämmerei weiterhin Gelder für Baumaßnahmen bereitgestellt werden können. Die Streitbarkeit am

Stadtratstisch wird größer, aber sie hofft, dass es immer zum Wohle der Stadt Nossen sein wird. Sie wünsche den Stadträten immer ein gutes Händchen bei allen Entscheidungen, bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und verabschiedet sich damit beim Stadtrat.

- Herr Bartusch antwortet, dass es in den 30 Jahren sicher einen enormen Wandel im Stadtgeschehen gegeben hat. Für den Ruhestand wünscht er Frau Bieber alles Gute, eine amtsinterne Verabschiedung folgt noch.

An Herrn Wetzig richtet er ebenfalls nochmals alles Gute und gutes Gelingen für seine Aufgaben als Amtsleiter im Bauamt der Stadtverwaltung Nossen.

Protokollierung: Kiesow

Christian Bartusch
Bürgermeister

■ Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Nossen im Jahr 2022

Die Stadt Nossen erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), geändert durch Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 597) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt im Stadtteil Nossen.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Am Sonntag, dem 11. Dezember 2022 dürfen alle Verkaufsstellen aus Anlass des Nossener Weihnachtsmarktes in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

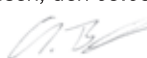
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als verantwortliche Person, entgegen den Vorschriften des § 2 Absatz 1, eine Verkaufsstelle am Sonntag öffnet oder Waren gewerblich anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 11 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nossen, den 09.09.2022


Christian Bartusch
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nossen

■ Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Nossen im Jahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner Sitzung am 8. September 2022 mit Beschluss Nr. 2022-HA-00401 die Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Nossen im Jahr 2022 beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

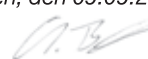
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 09.09.2022


Christian Bartusch
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Nossen

Verordnung der Stadt Nossen über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes – SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) beschließt der Stadtrat am 08.09.2022 mit Beschluss Nr. 2022-HA-00391 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nossen werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung in § 6 a Abs. 6 StVG, sofern die Bedienung von Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen vorgesehen ist, Parkgebühren nach dieser Verordnung erhoben. Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Gebührenpflichtige Zeit

- (1) Als gebührenpflichtige Zeit wird festgelegt:
 - 1. Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - 2. Samstag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- (2) An Sonn- und Feiertagen entfällt die Gebührenpflicht.

§ 3 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Parkflächen im Sinne des § 1, wo die Parkuhren mit einem einstündigen Bereich ausgestattet sind, werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1. bis 24 Minuten 0,20 €
 - 2. bis 60 Minuten 0,50 €
- (2) Für das Parken an öffentlichen Parkflächen im Sinne des § 1, wo die Parkuhren mit einem halbstündigen Bereich ausgestattet sind, werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1. bis 6 Minuten 0,05 €
 - 2. bis 12 Minuten 0,10 €
 - 3. bis 30 Minuten 0,25 €
- (3) Auf den Parkplatz „Grüner Weg“ beträgt die Parkgebühr 0,20 € pro angefangene Stunde. Die Höchstparkdauer auf diesem Parkplatz beträgt 12 Stunden. In der Parkgebühr ist die gesetzlich festgesetzte Umsatzsteuer enthalten.
- (4) Für den Parkautomat auf dem „Markt“ gelten die Gebühren wie an den Parkuhren:
 - 1. bis 12 Minuten 0,10 €
 - 2. bis 24 Minuten 0,20 €
 - 3. bis 30 Minuten 0,25 €
 - 4. bis 60 Minuten 0,50 €

Die Mindestparkdauer beträgt 12 Minuten und die Höchstparkdauer eine Stunde.

- (5) Die gebührenpflichtige Zeit, die Höchstparkdauer und die Gebührenehöhe sind an den Parkuhren bzw. Parkautomaten durch Tarifschilder ausgewiesen und für den Benutzer ersichtlich.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum gemäß § 1.

§ 6 In Kraft treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Nossen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 9. Juli 2010 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. Vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gelten gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 09.09.2022


Christian Bartusch
Bürgermeister



**Ankündigung einer Baumaßnahme –
Neubau Pergola mit Sonnenschutz für die Kita Ziegenhain**

Der Verein Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V. fördert im Rahmen des Regionalbudgets, den Neubau einer Pergola mit Sonnenschutz für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Ziegenhain. In Auftrag wurde eine Pergola mit Sonnenschutz in gegeben.

Das Grundstück Kirchstraße 16 bündelt verschiedene Strukturen – Jugendclub, Kegelbahn, Feuerwehr, Kindertageseinrichtung und öffentlicher Spielplatz. Durch den Bau der Pergola wird der Platz attraktiver und schafft damit einen erheblichen Mehrgewinn.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Freistaat
SACHSEN

Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.

Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

■ Bebauungsplan „Waldheimer Straße/Goethestraße“ Nossen

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.07.2022 den Bebauungsplan „Waldheimer Straße/Goethestraße“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung bei der Stadt Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen (Bauamt) während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.



C. Bartusch, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

■ Bürgerbüro am 4. Oktober 2022 geschlossen

Am Dienstag, dem 04.10.2022 bleibt das Bürgerbüro der Stadt Nossen wegen einer ganztägigen Fortbildungsveranstaltung für den Besucherverkehr geschlossen. Die Stadtverwaltung bittet deshalb alle Bürger, ihre notwendigen Verwaltungswege frühzeitig zu planen und zu erledigen und dabei die eingeschränkte Verfügbarkeit zu berücksichtigen. Das gilt beispielsweise für Ausweisdokumente, die für Reisen benötigt werden. Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis

■ Bürgerbüro wegen Softwareumstellung vom 07.10.22 bis 12.10.22 geschlossen

Wegen einer umfangreichen Umstellung der Software im Bürgerbüro, sowie Schulung der Mitarbeiter, bleibt das Bürgerbüro der Stadt Nossen vom 07.10.22 bis 12.10.22 für den Besucherverkehr geschlossen. Während der Umstellungsphase sind die Mitarbeiter des Bürgerbüros telefonisch nicht erreichbar. Die Stadtverwaltung bittet deshalb alle Bürger, ihre notwendigen Verwaltungswege frühzeitig zu planen und zu erledigen und dabei die eingeschränkte Verfügbarkeit zu berücksichtigen. Das gilt beispielsweise für Ausweisdokumente, die für Reisen benötigt werden. Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

■ Information der Schiedsstelle

Der nächste Termin für die Beratungen der Schiedsstelle findet am **6. Oktober 2022 in der Zeit von 18:00 bis 19:00 Uhr** im Rathaus Nossen, Erdgeschoss Zimmer 1.2. statt.

In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Wiehring unter Telefon: 0177/6110774.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen | Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520 | info@zvww-meissner-hochland.de



■ Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des ZVWV „Meißner Hochland“ für das Wirtschaftsjahr 2023 liegen in der Zeit **vom 26. Oktober 2022 bis 4. November 2022** zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZVWV „Meißner Hochland“, OT Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige können in der Zeit **vom 26. Oktober**

2022 bis zum Ablauf des 15. November 2022 Einwendungen gegen die Entwürfe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des ZVWV „Meißner Hochland“, OT Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen erheben.

Raußnitz, 16.09.2022

Christian Bartusch, Vorstandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B 101 Erneuerung Wendischbora-Katzenberg“

Der Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 12. September 2022, Gz.: 32-0522/1255/16, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom **10. Oktober 2022 bis 24. Oktober 2022** (jeweils einschließlich) in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0351/825-3222 auch in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendung entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite

<http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Bundesstraßen, eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten wurden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Stadt Nossen, den 14.09.2022

C. Bartusch, Bürgermeister

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik
Kreisvermessungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde



Unternehmensflurbereinigung B 101 Ortsumfahrung (OU) Krögis
Gemeinde Käbschütztal | Landkreis Meißen
Verfahrensnummer: 270151
Aktenzeichen: 20104.23.1.8461.69/270151

■ Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

1. Vorläufige Besitzeinweisung

Auf Grundlage des § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, werden die Beteiligten **mit Wirkung vom 01.11.2022** in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) vorläufig eingewiesen. Dies ist auch der allgemeine Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FlurbG.

Die neue Feldeinteilung ist in der Abfindungskarte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt. Neben der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung (§§ 65 Abs. 2 Satz 3, 110 FlurbG), ist die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung für die Beteiligten vom 17.10.2022 bis zum 02.12.2022 in der

Gemeindeverwaltung Käbschütztal
OT Krögis, Kirchgasse 4a
01665 Käbschütztal

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten niedergelegt.

Darüberhinaus werden die Unterlagen auch im Internet veröffentlicht unter: <https://www.vlnsachsen.de/landkreise/meissen/b-101-ou-kroegis/aktuelle-informationen>

Soweit für bestimmte Nutzungen von Grundstücken Sonderregelungen erforderlich sind, werden diese in den Überleitungsvorschriften getroffen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)

geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung

Die obere Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen ist nach § 65 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 AGFlurbG für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung örtlich und sachlich zuständig.

Im Verfahren der Flurbereinigung B 101 OU Krögis wurde der Neuverteilungsentwurf mit Beschlüssen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom 16.06.2022 und 29.08.2022 aufgestellt und den Beteiligten bekannt gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind festgestellt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 FlurbG sind daher gegeben. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Beteiligten möglichst frühzeitig in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke gelangen, damit ihnen die Vorteile der neuen Feldeinteilung der Landwirtschaft möglichst schnell und uneingeschränkt zugutekommen und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke in der kommenden Bewirtschaftungsperiode ermöglicht wird.

Insbesondere sollen die durch den Straßenbau B 101 Ortsumfahrung Krögis entstandenen Nachteile schnellstmöglich durch die Umsetzung der Neueinteilung gemindert werden.

Es ist daher sinnvoll und zweckmäßig, den Beteiligten im Verfahren der Flurbereinigung B 101 OU Krögis möglichst umgehend nach Vorliegen der endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke und nach Feststehen des Verhältnisses der Abfindung zum Eingebachten den Besitz an den neuen Grundstücken zu verschaffen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung vom 16.06.2022 zur Besitzeinweisung und zu den Überleitungsbestimmungen gehört und stimmte der Besitzeinweisung zu.

Aus den dargelegten Gründen ist auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gerechtfertigt. Der möglichst schnelle Übergang zu den durch die Neuordnung geschaffenen Verhältnissen liegt – wie ausgeführt – im Interesse aller Beteiligten, aber auch wegen des damit verbundenen volkswirtschaftlichen Zwecks im öffentlichen Interesse. Umstände, die ein überwiegendes Interesse einzelner Teilnehmer am Aufschub der vorläufigen Besitzeinweisung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Wegen der Möglichkeit, die der vorläufigen Besitzeinweisung zugrunde liegenden Ergebnisse des Verfahrens anzufechten, werden auch keine unabänderlichen Tatsachen geschaffen.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

4. Überleitungsbestimmungen

4.1 Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen grundsätzlich am 01.11.2022 auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

Abweichend hiervon sind landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Abschluss der diesjährigen Ernte zu räumen und zu übergeben.

Sofern Landwirtschaftsflächen durch Vereinbarungen oder Verpflichtungen gebunden sind (z.B. ökologischer Anbau, Greening- bzw. Agrarumweltmaßnahmen, Stilllegung), ist deren Einhaltung zwingend sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Pflugaustauschverhältnisse bis zum Ende der Bindungsfrist fortzuführen oder erforderlichenfalls zu vereinbaren.

Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Betroffenen sind mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen bzw. vereinbarten Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

4.2 Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die vorläufig in den Besitz eingewiesenen Teilnehmer zu übernehmen und zu erhalten (§ 50 Abs. 1 FlurbG).

4.3 Die im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Telekommunikationsanlagen) sind auch von den künftigen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen oder kraft gesetzlicher Regelungen zu dulden.

4.4 In der Zeit zwischen der vorläufigen Besitzeinweisung und der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten weiterhin die Einschränkungen des § 34 FlurbG. So bedarf die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

4.5 Soweit erforderlich, kann die obere Flurbereinigungsbehörde weitere Überleitungsbestimmungen erlassen.

5. Hinweise

5.1 Die neue Feldeinteilung wird auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert. Setzen Sie sich bitte diesbezüglich telefonisch mit dem Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Herrn Hartung (03521/725-2181) oder Herrn Reuße (03521/725-2183), in Verbindung.

5.2 Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

5.3 Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

5.4 Über die Leistungen des Nießbrauchers, den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG i.V.m. § 2 Abs. 1 AGFlurbG).

5.5 Die Beauftragten des Landratsamtes Meißen, der Teilnehmergemeinschaft und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind befugt, die neuen Grundstücke für die im Vollzug der Ergebnisse des Verfahrens auszuführenden Maßnahmen zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG i.V.m. § 8 AG-FlurbG).

5.6 Die zur Kennzeichnung der neuen Grundstücksgrenzen eingebrachten Vermessungs- bzw. Grenzzeichen dürfen nicht beschädigt, nicht versetzt und nicht entfernt werden. Hierauf ist besonders bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke zu achten.

5.7 In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat den Erwerber auf alle sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

5.8 Widersprüche gegen die dieser Anordnung zugrunde liegende Bodenordnung können gemäß § 59 FlurbG i.V.m. § 10 AGFlurbG erst nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden. Eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung wird mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erteilt.

5.9 Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61, 63 FlurbG).

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-meissen.de zu richten.

Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite

<https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> zu finden.

Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Großenhain, 15.09.2022

gez. Portscht

Obere Flurbereinigungsbehörde

■ Datenschutzhinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens B 101 OU Krögis können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen erhältlich.

■ Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Käbschütztal:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Informationen aus dem Bauamt

■ Aufgaben des Bauhofes – Bankett-Mahd



Derzeit ist der Bauhof mit dem neuen Mähwerk unterwegs und sorgt auf ca. 350 km Länge für freie Sicht an Straßen und Wegen. Ein Einsatzteam des Bauhofes sorgte mit dem Mobilbagger durch Abräumen des Bankettbereiches und die notwendige Beräumung von Gräben um den Wasserabfluss bzw. Durchfluss zu verbessern.

R. Seifert, Bauhofleiter

■ Bauamtsleiterin verabschiedet sich

Ich kann es selbst kaum glauben, aber mein letzter Arbeitstag am 30.09.2022 rückt immer näher.

Auch wenn ich dies so für mich entschieden habe, fällt mir der Abschied nicht leicht.

Ich habe mal einen Spruch gehört, an den ich mich in diesem Zusammenhang erinnere:

„Man soll aufhören, wenn es anderen noch leidtut.“

In diesem Sinne möchte ich mich nun bei allen (Kollegen, Behörden, Büros, Firmen, Stadträte und Bürgern) bedanken, die mich in den gut 30 Jahren bei der Stadt begleitet haben.

Es war nicht immer leicht, aber es war auch eine schöne, verrückte und stressige Zeit.

Ich hatte aber immer ein gutes Team an meiner Seite und nur so konnten wir Vieles auf den Weg bringen. Das war auch der Schlüssel dazu, dass mir meine Arbeit Freude gemacht hat (zumindest meistens). Danke!!!

■ Vorstellung meines Nachfolgers

Viele Bürger kennen Herrn Wetzig bereits, da er in der Gemeinde Ketzerbachtal das Sachgebiet Bau geleitet hat.

Seit der Eingemeindung war er im Bauamt der Stadt Nossen im Tiefbauamt tätig.

Also bringt er das nötige Rüstzeug für die Übernahme der Aufgaben eines Bauamtsleiters mit.

Ich bin überzeugt, dass er auch mit allen Kollegen gut zusammenarbeiten wird und das die Mitarbeiter des Bauamtes ihn genauso unterstützen werden, wie sie es bei mir getan haben.

Ich wünsche Herrn Wetzig für seine beruflich neue Herausforderung alles erdenklich Gute, die nötige Nervenstärke, gute Entscheidungsfindungen, Durchhaltevermögen, aber vor allem Freude an und mit seiner Arbeit.

Carola Bieber

■ Informationen aus dem Bauamt – Das Baumkataster der Stadt Nossen

In den letzten Monaten hat die Stadt Nossen damit begonnen, ein Baumkataster zu entwickeln und vielleicht sind dem einen oder anderen die schwarzen Baummarken schon aufgefallen. Was ist eigentlich ein Baumkataster und wofür wird es verwendet?

In unser Baumkataster werden kommunale wie private Gehölze aufgenommen, damit wir vor allem und in erster Linie unserer Verkehrssicherungspflicht gezielt nachkommen können und zusätzlich einen Überblick über das gemeindliche Eigentum gewinnen. Von der Aufnahme betroffenen sind Gehölze in öffentlichen Parkanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, Kinder- und Sporteinrichtungen und an allen Straßen, wo die Stadt Nossen als Straßenbaulastträger auftritt. Die Stadt Nossen ist verpflichtet, Sicherheit in Form von Kontrollen/Begutachtungen für die oben genannten Bereiche zu schaffen. Da diese Aufgabe sehr umfangreich ist, bedienen wir uns eines digitalen Baumkatasters, welches z. B. Auskunft über die Baumarten, das Alter, den Standort, den Baumzustand (Vitalität) und notwendige Maßnahmen gibt. Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass es gerade im dörflichen Bereich dazu kommen wird, dass die privaten straßenbegleitenden Gehölze mit einer Baumnummer versehen werden, da die Stadt Nossen mit der Eröffnung des Verkehrs für die Sicherheit der Straße verantwortlich ist. Alle bisherigen privaten Gehölze bleiben natürlich in ihrem Eigentum. Wir gehen lediglich unserer Kontrollpflicht nach. Falls Maßnahmen zur Sicherheit der Straße bzw. der Straßenteilnehmer notwendig werden, informieren wir die Eigentümer schriftlich mit der Aufforderung zur Abhilfe. Die Aufnahme aller betroffenen Gehölze ins Baumkataster wird auf Grund des großen Gemeindegebietes noch viele Jahre Arbeit bedeuten und daher können wir noch nicht sagen, wann welcher Eigentümer betroffen ist. Falls Sie Fragen rund ums Baumkataster haben, können Sie sich gern an Frau Krebes (035242/434-494) wenden.



Ihr Bauamt

Neues von der Feuerwehr

■ Übergabe von fünf neuen Drehleitern an die Feuerwehren Königsbrück, Nossen, Radebeul, Radeburg und Riesa

Drehleitern sind eines der wichtigsten Rettungsmittel von Feuerwehren. Sie werden beispielsweise zur Personenrettung, bei Löschangriffen und für die Beleuchtung und Belüftung von Gefahrenorten eingesetzt sowie als Anleiterbereitschaft zur Absicherung eines Fluchtweges für vorgehende Trupps. So stand beispielsweise in Radebeul eine Ersatzbeschaffung der Drehleiter gemäß Brandschutzbedarfsplan an, da das vorhandene Fahrzeug bereits seit mehr als 20 Jahren im Einsatz ist.

Da diese Fahrzeuge sehr kostenintensiv sind und auch weitere Kommunen vor derselben Thematik standen, wurde durch den Kreisbrandmeister des Landkreises Meißen Herrn Nestler eine Sammelbeschaffung aus Gründen der Kostenoptimierung verbunden mit einer Erhöhung der Festbetragsfinanzierung um 20 % nach der Richtlinie Feuerwehrförderung angeregt.

In Radebeul beschloss der Stadtrat in der Sitzung am 09.10.2019 (SR 16/19-19/24) eine Beteiligung an der gemeinsamen Beschaffung. An der Sammelbeschaffung beteiligten sich die Städte Königsbrück, Nossen, Radebeul, Radeburg und Riesa. Zwischen den Kommunen wurde mit Wirkung vom 13.11.2020 eine entsprechende Zweckvereinbarung gemäß § 71 Abs. 2 SächsKomZG geschlossen. Die Stadt Radebeul wurde dabei beauftragt, den Beschaffungsprozess durchzuführen.

Die Sammelbeschaffung von fünf baugleichen Drehleitern DLA (K) 23-12 nach DIN EN 14043 war Gegenstand eines offenen Vergabeverfahrens gemäß § 15 VgV. Sechs Firmen hatten die Vergabeunterlagen abgefordert. Von diesen hat sich nur eine Firma durch Abgabe eines Angebotes konkret am Vergabeverfahren beteiligt. Die Gesamtkosten für eine Drehleiter betragen rund 700.000,00 € brutto. In der Prioritätenliste des Landkreis Meißen wurde das Projekt verankert. Somit fließen für die Anschaffung Fördermittel des Landes in Höhe von 463.000 Euro pro Fahrzeug, die sich aus einer Festbetragsfinanzierung sowie einer Erhöhung des Festbetrages um 20 % auf Grund der Sammelbeschaffung zusammensetzen. Somit benötigt jede Kommune für die Anschaffung eines Fahrzeuges 144.400 Euro Eigenmittel.



Im Rahmen einer feierlichen Einweihung am heutigen Tage auf Schloss Wackerbarth konnten die fünf beteiligten Feuerwehren ihre neuen Einsatzfahrzeuge übernehmen. Moderatorin Beate Werner führte durch die Veranstaltung. Innenminister Armin Schuster, Landrat Ralf Hänsel und Oberbürgermeister Bert Wendsche würdigten die Leistung der Feuerwehren und betonten die Wichtigkeit interkommunaler Zusammenarbeit. „Die kommunale Selbstverwaltung ist ein hohes Gut, welches wir stärken und gestalten wollen. Dies heißt jedoch nicht, dass jeder „sein Ding“ macht, im Gegenteil. Interkommunale Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch ist in vielen Themenbereichen sehr wichtig, beispielsweise bei der Digitalisierung oder bei eben solchen Themen wie Sammelbeschaffungen. Daher freue ich mich ganz besonders, dass wir mit der gemeinsamen Beschaffung der Drehleitern ein so positives Beispiel geben konnten“, so der Oberbürgermeister der Stadt Radebeul und Präsident des Sächsischen Städte- und Gemeindetages Bert Wendsche. (PM Landkreis Meißen)



Neues von der Feuerwehr

■ Hohe Auszeichnung für Nossener Feuerwehrmann

Am 10.08.2022 wurde unser Kamerad Uwe Günther beim 8. Sächsischen Feuerwehrball in Radeberg mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz in Gold ausgezeichnet. Diese Auszeichnung des Freistaates Sachsen erhalten nur Kameradinnen und Kameraden, die außerordentliche Verdienste im besonderen Maße erbracht haben. Die Entscheidung, wer diese Auszeichnung erhält, trifft immer das SMI. Die Verleihung erfolgte durch den Innenminister.



Der Kamerad Uwe Günther ist:

- seit 1975 Mitglied der Ortsfeuerwehr Nossen
- ab 1991 wurde er zum stellvertretenden Ortswehrleiter gewählt
- ab 1996 leitete er die Ortsfeuerwehr
- Uwe absolvierte alle Führungslehrgänge an der Landesfeuerwehrschule in Nardt
- 2006 wurde er zum Stadtwehrleiter gewählt
- ab 2014 nach der Eingemeindung von Ketzerbachtal und Leuben/Schleinitz war Uwe für acht Ortsfeuerwehren verantwortlich
- in dieser Zeit begleitete er die Ortsfeuerwehren der Stadt bei Ihrer Weiterentwicklung:
 - es konnten drei neue Gerätehäuser erbaut werden, das vierte wurde durch Uwe noch auf den Weg gebracht und wird dieses Jahr fertig gestellt
 - sieben Einsatzfahrzeuge wurden in dieser Zeit angeschafft
 - alle Kameradinnen und Kameraden erhielten neue moderne Schutzausrüstung



- seit 1999 hat Uwe die Qualifikation zum Ausbilder auf Landkreisebene und bildet nun seit mittlerweile 23 Jahren erfolgreich den Feuerwehrnachwuchs im Landkreis Meißen aus

Lieber Uwe, dieses ist nur ein kleiner Auszug, was Du in den letzten Jahren für die Stadtfeuerwehr geleistet hast. Auch heute, als Verantwortlicher für Brand- und Katastrophenschutz in der Stadtverwaltung Nossen, bist Du eine große Stütze und hilfst uns bei allen Themen. Nicht zu vergessen, seit nun mittlerweile 47 Jahren bist Du aktiv dabei und fährst mit uns gemeinsam zu Einsätzen.

Diese Auszeichnung hast Du dir wirklich verdient und dazu gratulieren wir Dir und sagen DANKE.

Alle Kameradinnen und Kameraden der Stadtfeuerwehr Nossen

Altpapier- und Schrottsammlung

keine Elektrogeräte oder Plastik und keine Pappe

Starbach Gruna Klessig Nößlitz Wolkau
Raußlitz Rhäsa Rüsseina Saultitz

Samstag, 22.10.2022

ab 8:00 Uhr

Altpapier und Schrott gut sichtbar vor dem Haus deponieren!
Abgabe auch direkt an der Starbacher Feuerwehr möglich.

Anmeldung großer Mengen: foerdereverein@feuerwehr-starbach.de

Die Sammlung dient der finanziellen Unterstützung unserer Feuerwehr und Jugendfeuerwehr!



Feuerwehr
Starbach

Jugendfeuerwehr
Starbach

WIR LADEN HERZLICH EIN ZUM

HERBSTFEST

DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR WENDISCHBORA – ILKENDORF

Seien Sie unsere Gäste

am 5. November 2022
ab 15 Uhr




und verbringen Sie am Nachmittag beim Genuss von **selbstgebackenem Kuchen, frischem Kaffee** und **leckerem Stollen** eine gemütliche Zeit.

Für Interessierte stellen wir unsere Feuerwehrtechnik aus und stehen natürlich für jede Frage der großen und kleinen Gäste sehr gern zur Verfügung.

Zur Abendstunde wollen wir „mit unserer Laterne gehen“ und laden Sie und Ihre Kinder zu einem **Lampionumzug** durch unser schönes Wendischbora ein.

Stärken Sie sich danach mit allerlei **Leckereien vom Grill**, an einem **kuscheligen Lagerfeuer**, bei dem natürlich auch der **Knüppelkuchen** nicht fehlen darf.